UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Ordnungen

Studienordnung
Prüfungsordnung
Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung
Praktikumsordnung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegenden Ordnungen für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) gelten mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2–4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

50-2299-999-3

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Studienordnung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Studienordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

50-2299-231-2

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung
§ 3 Zugangsvoraussetzungen
§ 4 Gliederung des Studiengangs, Regelstudienzeit

II Berufspraktische Ausbildung

§ 5 Praktikum

III Studienberatung

§ 6 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

IV Schlussbestimmungen

§ 7 Bekanntmachung der Studienordnung
§ 8 Inkrafttreten

Anlage: Stundentafel

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Studienordnung gilt für den grundständigen Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) mit erstem berufsqualifizierendem Abschluss, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) durchgeführt wird. Die Studienordnung gilt für diesen Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium.

§ 2 Ziel des Studiums, Aufgabenstellung

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld vorbereiten, indem ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Arbeitstechniken und -methoden so vermittelt werden, dass sie zur integrativen Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse der Rechtswissenschaft und Ökonomie in komplexen Berufsfeldern, zu kritischem Denken und zu verantwortungsvollem Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden. Die Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Abschätzung ihrer Folgen sind integraler Bestandteil des Studiums.

(2) Durch ein ausgewogenes Verhältnis von Disziplinarität und Interdisziplinarität in der Lehre sowie durch die gleichzeitige Vermittlung moderner berufstypischer Arbeitsmethoden und -techniken wird die Weiterbildungsfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen gefördert.

(3) Das Studienkonzept des Fernstudiums berücksichtigt die berufspraktischen Vorkenntnisse der Studierenden, ihre berufspraktische Tätigkeit während des Studiums und die sich aus dem ständigen Theorie-Praxis-Bezug ergebenden Rückkoppelungseffekte durch hochschuldidaktisch gestaltete, selbstinstruierende Medien. Diese lehrkonzeptionelle Verknüpfung von Theorie und Praxis in einem anwendungsbezogenen Fernstudium dient vor allem auch der weiteren Ausprägung der berufsbezogenen Handlungskompetenz.

(4) Die HFH erfüllt ihre Aufgaben gemäß Absatz 1 bis 3 durch eine anwendungsbezogene, mediengestützte Lehre auf rechts- und wirtschaftswissenschaftlichem Gebiet. Dies schließt auch die Beschäftigung mit entsprechenden hochschuldidaktischen Anforderungen ein.

(5) Informationen zum Aufbau des Studiums und zu den Lernzielen und dem Ablauf der jeweiligen Module werden den Studierenden in Form von Modulübersichten zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den grundständigen Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) haben die allgemeinen Voraussetzungen für den Hochschulzugang gemäß dem Hamburgischen Hochschulgesetz (HmbHG) zu erfüllen.

§ 4 Gliederung des Studiengangs, Regelstudienzeit

(1) Der Studiengang ist gemäß der Anlage zu dieser Ordnung modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind und die grundsätzlich mit einer Prüfung abschließen. Ein Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs. Ein Modul dauert in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester.

(2) Die Module sind im Anhang zur Studienordnung aufgeführt.

(3) Der Lernaufwand für einzelne Module wird in ECTS-Credit Points (CP) ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein ECTS-Credit Point entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung (Workload) von 30 Zeitstunden.

(4) Die Regelstudienzeit für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) beträgt als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium acht Semester.

II Berufspraktische Ausbildung

§ 5 Praktikum

(1) Bestandteil des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) ist ein Praktikum. Es umfasst eine berufspraktische Tätigkeit von 14 Wochen, die unter den Bedingungen eines Teilzeitstudiums in Fernstudienform studienbegleitend absolviert wird.

(2) Über das Praktikum haben die Studierenden einen Tätigkeitsnachweis beizubringen. Außerdem haben die Studierenden ein Projekt im Einsatzfeld des Praktikums als Prüfungsleistung zu bearbeiten und hierüber eine Projektarbeit (als Hausarbeit) anzufertigen. Das Thema der Projektarbeit und der Praktikumsbetrieb sind von den Studierenden dem zuständigen Fachbereich zur Bestätigung vorzuschlagen. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(3) Sofern berufliche Tätigkeiten der Studierenden nach Umfang und Inhalt den Zielen, Inhalten und dem Umfang des Praktikums gleichwertig sind, können diese auf das Praktikum angerechnet werden. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(4) Mit der Koordinierung der Inhalte des Praktikums, mit der Anrechnung berufspraktischer Tätigkeit als Praktikum, mit der organisatorischen Abwicklung der Praktika und mit der Pflege der Beziehungen zu Praktikumsbetrieben ist das Studierendensekretariat beauftragt.

III Studienberatung

§ 6 Allgemeine Studienberatung, Studienfachberatung

(1) Die Studienberatung umfasst die allgemeine Studienberatung für Studieninteressierte und Studierende sowie die Studienfachberatung für Studierende der HFH.

(2) Die allgemeine Studienberatung für Studieninteressierte wird als Erstberatung im Rahmen von Gesprächen mit den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt. Sie erstreckt sich auf allgemeine Fragen des Studiums, insbesondere Studienmöglichkeiten, Studieneignung, Studieninhalte und -anforderungen, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Studienbedingungen, Studienablauf und Studiengangwechsel. Sie wird im persönlichen Gespräch an der HFH in Hamburg sowie an den Prüfungszentren der HFH realisiert. Ergänzt wird die allgemeine Studienberatung durch schriftliches und multimediales Informationsmaterial, computergestützte Kommunikation und Telefonberatung.

(3) Die allgemeine Studienberatung der Studierenden berät studienbegleitend insbesondere über Studienmöglichkeiten und Studientechniken im gewählten Studiengang, über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Fernstudiums in den Selbststudienphasen sowie über die Organisation des Praktikums.

(4) Zur Studienberatung gehören auch Online-Angebote zur Information über Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Fernstudiums als Online-Studium.

(5) Studierende, die die Regelstudienzeit um zwei Semester überschreiten, können im Rahmen der allgemeinen Studienberatung gemäß Absatz 3 eine Beratung über die weitere Gestaltung ihres Fernstudiums in Anspruch nehmen, wenn sie sich nicht bis zum Ende dieses Zeitraumes zur Bachelor-Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Studienfachberatung wird für alle Module zentral durch Studienfachberater durchgeführt. Gegenstand der Studienfachberatung ist die Klärung von Fragen der Studierenden zu den Studieninhalten.

IV Schlussbestimmungen

§ 7 Bekanntmachung der Studienordnung

Die Studienordnung wird den eingeschriebenen Studierenden des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) übersandt und ihre Änderungen im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Anlage

Stundentafel Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Modul	CP	Selbst-studium /h/	Online-studium inkl. Prüfungen /h/	Form der Prüfungs-leistung*
Grundlagen des Rechts	5	130	20	KL oder KÜ
Klausurenkurs 1	5	130	20	KL oder KÜ[1]
Wirtschaftsprivatrecht 1	5	130	20	KL oder KÜ
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	8	210	30	KL
Wirtschaftsprivatrecht 2	5	130	20	KL oder KÜ
Klausurenkurs 2	5	130	20	KL oder KÜ[1]
Buchführung/Jahresabschluss	7	180	30	KL
Volkswirtschaftslehre	5	130	20	KL
Wirtschaftsprivatrecht 3	5	130	20	KL oder KÜ
Verwaltungsrecht	5	130	20	KL oder KÜ
Fallstudien 1	5	130	20	KL
Kosten- und Leistungsrechnung	5	130	20	KL
Präsentationstechniken/wiss. Arbeiten 1	5	130	20	RF[2]
Wirtschaftsprivatrecht 4	5	130	20	KL oder HA[2]
Wirtschaftsstrafrecht	5	130	20	KL oder KÜ
Fallstudien 2	5	130	20	KL
Management/Controlling	5	130	20	KL
Grundlagen der Steuerlehre	5	130	20	KL oder HA[3]
Vertiefung Zivilrecht	5	130	20	KL oder KÜ
Europarecht	5	130	20	KL oder KÜ
Arbeitsrecht	5	130	20	KL oder KÜ
Arbeits- und Organisationspsychologie	5	130	20	KL oder HA[2]
Interkult. Kompetenz für Wirtschaftsjuristen	5	130	20	KL
Vertragsgestaltung	5	130	20	KL oder HA[2]
Rechtsdurchsetzung	5	130	20	KL
Vertiefung 1	5	130	20	HA[3] oder KL
Verhandlungsführung	5	130	20	KL oder HA[2]
Vertiefung 2	5	130	20	HA[3] oder KL
Praktikum	17	510		HA[3]
Präsentationstechniken/wiss. Arbeiten 2	6	150	30	HA[3]
Bachelorarbeit	12	360		Bachelorarbeit
Summe aller Module	180	4.790	610	

* **Legende:**

KL – Klausur
KÜ – Komplexe Übung
HA – Hausarbeit
RF – Referat

Anmerkungen

[1] In diesem Modul muss zusätzlich zu der Prüfungsleistung auch eine Studienleistung (durch Teilnahme an Online-Übungen) erfolgreich absolviert werden.

[2] Bearbeitungsdauer der Hausarbeit: 4 Wochen

[3] Bearbeitungsdauer der Hausarbeit: 6 Wochen

Vertiefungen	
BWL-Vertiefungen	**Jura-Vertiefung**
Personalmanagement	Arbeitsrecht
Steuerlehre	Steuerrecht
Marketing	Gewerbliche Schutzrechte
Finanzierung/Bankrecht	Unternehmensrecht
Anwendungsorientierte Mathematik und Statistik	
Wirtschaftsinformatik	

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Prüfungsordnung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Prüfungsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

50-2299-232-3

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zweck der Prüfung
§ 3 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 4 Formen der Prüfung
§ 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Zulassung zu Prüfungen
§ 7 Prüfungsausschuss
§ 8 Prüfende
§ 9 Mündliche Prüfungen
§ 10 Wiederholung von Prüfungen
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
§ 12 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktischen Zeiten

III Bachelor-Prüfung

§ 13 Prüfungsaufbau
§ 14 Leistungsnachweise in den Pflichtmodulen
§ 15 Modulprüfung in der Vertiefung
§ 16 Projektarbeit
§ 17 Bachelor-Arbeit
§ 18 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

§ 19 Zusatzmodule
§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen
§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
§ 22 Widerspruch
§ 23 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
§ 24 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den grundständigen Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) der Hamburger Fern-Hochschule (HFH). Die Prüfungsordnung gilt für den o. g. Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) Mit den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.

(2) Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.

§ 3 Akademischer Grad

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) den akademischen Grad Bachelor of Laws LL.B. Detaillierte Auskunft über das zu Grunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 4 Formen der Prüfung

(1) Die Module werden studienbegleitend in der Regel mit einer Prüfungsleistung oder einer Studienleistung abgeschlossen.

(2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden. Sie werden mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studienleistung können in den in Absatz 5 geregelten Formen durchgeführt werden.

(3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 5 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 5 Absatz 2.

(4) (a) Darüber hinaus können die Studierenden Vorprüfleistungen ablegen. Vorprüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen, die im Rahmen eines Vorprüfungsvorganges und einer in Absatz 5 geregelten Prüfungsart in einem Modul freiwillig erbracht werden können. Ein Vorprüfungsvorgang soll während des Semesters außerhalb der Prüfungstermine für Klausurarbeiten gem. Absatz 5 (a) angeboten werden, soweit dies durch die fachlichen Vorgaben des jeweiligen Fachmoduls möglich ist. Er dient der Leistungsmessung und gleichzeitig der objektiven Leistungseinschätzung vor der eigentlichen Prüfungsleistung. Die Vorprüfungsleistungen sind vor dem Ende des Abmeldezeitraumes einer Prüfungsleistung abzulegen.

(b) Für Prüfungsleistungen können in einem Umfang von bis zu 30 % – 50 % Vorprüfungsleistungen zur Anrechnung gebracht werden, soweit durch sie das positive Ergebnis der Prüfungsleistung (mindestens Note ausreichend) über zumindest eine Notenzwischenstufe eine Verbesserung erfährt. Die Ergebnisse der Vorprüfungsleistungen können das Ergebnis der Prüfungsleistung höchstens um eine Note verbessern. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nicht über eine Vorprüfungsleistung bestanden werden.

(c) Soweit Vorprüfungsleistungen angeboten werden, werden in den 6 Wochen vor der letzten Möglichkeit, von der Prüfung zurückzutreten, insgesamt 18 Einzelvorprüfungsleistungen als jeweils komplexe Übung angeboten. Die Teilnahme erfolgt freiwillig. Für deren Anrechnung gilt: Es können bis zu 5 komplexe Übungen als Vorleistung anerkannt werden. Sie werden als rechnerischer Durchschnitt zu jeweils 10 % in das Gesamtergebnis der Prüfungsleistung eingebracht, soweit sich das Ergebnis der Prüfungsleistung dadurch insgesamt verbessert. Für die Berechnung der Durchschnittsnote der Vorleistung als auch für die Berechnung des Durchschnitts aus Vorleistungsprüfung und Prüfungsleistung gilt § 5 Absatz 5.

Als Übersicht ergibt sich daraus folgende Tabelle:

50%	**Vorprüfungsleistung**										
Prüfungs-leistung	**1,0**	**1,3**	**1,7**	**2,0**	**2,3**	**2,7**	**3,0**	**3,3**	**3,7**	**4,0**	**5,0**
1,0											
1,3											
1,7											
2,0	1,7	1,7									
2,3	1,7	2,0	2,0								
2,7	2,0	2,0	2,3								
3,0	2,0	2,3	2,7	2,7	2,7						
3,3	2,3	2,3	2,7	2,7	3,0	3,0					
3,7	2,7	2,7	2,7	3,0	3,0	3,3					
4,0	3,0	3,0	3,0	3,0	3,3	3,7	3,7	3,7			
5,0											

40%	**Vorprüfungsleistung**										
Prüfungs-leistung	**1,0**	**1,3**	**1,7**	**2,0**	**2,3**	**2,7**	**3,0**	**3,3**	**3,7**	**4,0**	**5,0**
1,0											
1,3											
1,7											
2,0	1,7										
2,3	2,0	2,0									
2,7	2,3	2,3	2,3								
3,0	2,3	2,7	2,7	2,7							
3,3	2,7	2,7	2,7	3,0	3,0						
3,7	2,7	3,0	3,0	3,3	3,3	3,3					
4,0	3,0	3,0	3,3	3,3	3,7	3,7	3,7				
5,0											

30%	Vorprüfungsleistung										
Prüfungs-leistung	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
1,0											
1,3											
1,7											
2,0	1,7										
2,3	2,0	2,0									
2,7	2,3	2,3									
3,0	2,7	2,7	2,7	2,7							
3,3	2,7	2,7	3,0	3,0	3,0						
3,7	3,0	3,0	3,3	3,3	3,3						
4,0	3,3	3,3	3,7	3,7	3,7	3,7	3,7				
5,0											

(5) Arten des Nachweises einer Prüfungsleistung bzw. Studienleistung für den grundständigen Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) sind:

(a) die Klausurarbeit (mindestens 90 Min., höchstens 180 Min. Dauer),

In einer Klausurarbeit sollen die Prüflinge unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und mit den geläufigen Methoden des Faches eine Aufgabenstellung bearbeiten können.

(b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studentinnen und Studenten darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Das Prüfungsgespräch kann auch mit Unterstützung von Instrumenten der Kommunikationstechnik erfolgen.

(c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer vier bzw. sechs Wochen),

Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer gestellten Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Die Hausarbeit ist online zu übermitteln.

(d) die Komplexe Übung (mindestens 90 Min., höchstens 120 Min. Dauer),

Eine Komplexe Übung ist eine unter Anleitung der/des Lehrbeauftragten eigenständig auszuführende Bearbeitung einer Aufgabenstellung, die durch eine schriftliche Arbeit (Protokoll, Bericht etc.) ergänzt werden kann. Die Komplexe Übung kann auch online durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Vorprüfungsleistungen.

(e) Referat (Bearbeitungsdauer vier Wochen, Vortragsdauer mindestens 10, höchstens 30 Minuten)

Ein Referat umfasst eine eigenständige und vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema. Die Darstellung der Ergebnisse erfolgt in Form eines Vortrages. Eine schriftliche Ausarbeitung des Vortrages kann zu der Prüfungsform dazugehören. Das Referat kann auch in der Form einer Präsentation zu halten sein.

(6) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehen Form abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(7) Die besonderen Belange von Studierenden mit Kindern und von Studierenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.

(8) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet oder durch ein Testat bescheinigt (erfolgreiche Teilnahme).

(2) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut

Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut

Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7 4,3 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

(4) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Bachelor-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

(5) Der Notendurchschnitt ist als arithmetisches Mittel zu berechnen. Die Modulnote wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie wird mit dieser einen Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zugrunde gelegt.

(6) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden schnellstmöglich mitgeteilt.

(7) Zusätzlich zu dem Gesamtprädikat gemäß Absatz 4 wird die Bachelor-Prüfung mit einer relativen ECTS-Note bewertet:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 %

E die nächsten 10 %

Die Errechnung einer ECTS-Bewertungsskala setzt eine ausreichend große Datenbasis voraus. ECTS-Noten werden erst ab einer Gesamtzahl von 100 Absolventinnen und Absolventen berechnet. Der Bezugszeitraum der Datenbasis, d. h. die Anzahl der Absolventen-Jahrgänge, die bei der Berechnung des ECTS-Grades berücksichtigt werden, umfasst mindestens zwei, jedoch nicht mehr als fünf vorhergehende Jahrgänge. Bis zur Erreichung der hinreichenden Gesamtzahl der Absolventinnen und Absolventen und des Mindestbezugszeitraums von zwei vorhergehenden Absolventen-Jahrgängen werden keine ECTS-Noten vergeben.

§ 6 Zulassung zu Prüfungen

Zu den Prüfungen im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:

- je ein hauptberuflich Lehrender bzw. eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH,
- je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche,
- je ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin der Fachbereiche.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Der oder die Vorsitzende und seine oder ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden von dem oder der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studentinnen und Studenten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u. a. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 8 Prüfende

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bestellt.

(2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Bachelor-Prüfung und die Bachelor-Arbeit der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben.

(3) Die bestellten Prüfenden nehmen die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichen Urteil unabhängig.

§ 9 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sollen nach Möglichkeit mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung). Die Studierenden können in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 8 Absatz 1 bestellt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen, wenn diese dies wünschen.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen (Studienleistungen und Prüfungsleistungen) können mindestens zweimal wiederholt werden. Dies gilt nicht für Studiengänge, die in Kooperation mit anderen Hochschulen durchgeführt werden, sofern für diese Hochschulen abweichende gesetzliche Prüfungsvorgaben gelten.

(2) Die Bachelor-Arbeit kann einmal, nur in begründeten Ausnahmefällen ein zweites Mal wiederholt werden.

(3) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend" lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.

(4) Bei der Wiederholung einer Hausarbeit als Prüfungsleistung muss ein neues Thema gewählt werden.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

(1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht ausreichend" (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.

(2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch die bzw. den Studierenden schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch die bzw. den Studierenden über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit der bzw. des Studierenden bzw. eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden" bzw. „nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden" bzw. „nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) und der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können Studierende von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.

(6) Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt vor, wenn Studierende erhebliche Anteile einer Haus- oder Abschlussarbeit wortgleich aus nicht angegebenen Quellen entnommen haben (Plagiat). Eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall liegt auch vor, wenn Klausuren in erheblichem Umfang unter Zuhilfenahme nicht zugelassener Hilfsmittel angefertigt wurden.

(7) Wurde durch den Prüfungsausschuss eine Täuschung im Prüfungsverfahren im schweren Fall festgestellt, können je nach den konkreten Bedingungen folgende Sanktionen festgelegt werden:

1. Bewertung der Leistung mit Note 5,0 gemäß Prüfungsordnung
2. sofortige Exmatrikulation.

(8) Über die Exmatrikulation nach Absatz 7 entscheidet der Präsident/die Präsidentin nach Anhörung des Prüfungsausschusses und des zuständigen Fachbereiches.

§ 12 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten und berufspraktischen Zeiten

(1) Beim Übergang von einer anderen Hochschule sind Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studien- und berufspraktische Zeiten anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der Hamburger Fern-Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen.

(2) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs an der HFH erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzurechnen.

(3) Die Nicht-Anerkennung von extern erbrachten Leistungen und Zeiten gemäß Absatz 1 und 2 ist durch die HFH zu begründen.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 oder 2 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Anrechnungen können nur dann beantragt werden, wenn an der betreffenden Studien- bzw. Prüfungsleistung, auf die die Anrechnung erfolgen soll, noch nicht teilgenommen wurde.

(6) Anträge auf Anrechnung von Vorleistungen sind unter Verwendung des aktuell gültigen Antragsformulars der HFH unter Berücksichtigung der dort angegebenen Einreichungsfristen und mit Beifügung der entsprechenden beglaubigten Nachweise zu stellen.

(7) Mit der Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung, die an einer Hochschule auf Grundlage des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) erbracht wurde, ist die Zuerkennung der entsprechenden CP (Credit Points) verbunden.

III Bachelor-Prüfung

§ 13 Prüfungsaufbau

(1) Die Bachelor-Prüfung kann bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden. Die Bachelor-Prüfung kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

(2) Die Bachelor-Prüfung besteht aus:
- den Prüfungen in den Pflichtmodulen (§ 14),
- den Prüfungen in den Vertiefungsmodulen (§ 15),
- der Projektarbeit im Rahmen des Praktikums (§ 16) sowie
- der Bachelor-Arbeit (§ 17).

Der Prüfungsplan für die Prüfungen in den Pflichtmodulen und im fachübergreifenden Studienschwerpunkt wird in hochschulinternen Ordnungen festgelegt.

§ 14 Leistungsnachweise in den Modulen

(1) In den Pflichtmodulen sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Verpflichtung, die Pflichtmodule in einem bestimmten Semester zu erbringen, besteht nicht.

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Grundlagen des Rechts	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Klausurenkurs 1	5	Prüfungsleistung und Studienleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung Teilnahme an Online-Übungen	100 Minuten
Wirtschaftsprivatrecht 1	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	8	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Wirtschaftsprivatrecht 2	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Klausurenkurs 2	5	Prüfungsleistung und Studienleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung Teilnahme an Online-Übungen	100 Minuten
Buchführung/Jahresabschluss	7	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten
Volkswirtschaftslehre	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Wirtschaftsprivatrecht 3	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Verwaltungsrecht	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Fallstudien 1	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten
Kosten- und Leistungsrechnung	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten
Präsentationstechniken/wiss. Arbeiten 1	5	Prüfungsleistung	Referat	4 Wochen

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Wirtschaftsprivatrecht 4	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder Hausarbeit	100 Minuten 4 Wochen
Wirtschaftsstrafrecht	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Fallstudien 2	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten
Management/Controlling	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Grundlagen der Steuerlehre	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder Hausarbeit	100 Minuten 6 Wochen
Vertiefung Zivilrecht	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Europarecht	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Arbeitsrecht	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder komplexe Übung	100 Minuten
Arbeits- und Organisationspsychologie	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder Hausarbeit	100 Minuten 4 Wochen

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Interkulturelle Kompetenz für Wirtschaftsjuristen	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten
Vertragsgestaltung	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder Hausarbeit	100 Minuten 4 Wochen
Rechtsdurchsetzung	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit	100 Minuten
Vertiefung 1	5	Prüfungsleistung	Hausarbeit oder Klausurarbeit ggf. mit komplexer Übung	6 Wochen 100 Minuten

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Verhandlungsführung	5	Prüfungsleistung	Klausurarbeit oder Hausarbeit	100 Minuten 4 Wochen
Vertiefung 2	5	Prüfungsleistung	Hausarbeit oder Klausurarbeit ggf. mit komplexer Übung	6 Wochen 100 Minuten
Praktikum	17	Prüfungsleistung	Hausarbeit	6 Wochen

Modul	CP	Prüfungsform	Art des Nachweises	Dauer
Präsentationstechniken/wiss. Arbeiten 1	6	Prüfungsleistung	Hausarbeit	6 Wochen
Bachelor-Arbeit	12	Prüfungsleistung	Bachelor-Arbeit	18 Wochen

(2) Die Noten für die in Absatz 1 festgelegten Prüfungsleistungen sind gemäß § 5 Absatz 2 und 3 zu bilden.

(3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungsplan angeboten und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Studierenden entscheiden gemäß ihrer individuellen Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 15 Modulprüfung in der Vertiefung

(1) Ergänzend zu den Pflichtmodulen gemäß § 14 wählen die Studierenden eine Vertiefung durch die Belegung von 2 Vertiefungsmodulen. Die Kombination der Vertiefungsmodule wird als fachübergreifender Studienschwerpunkt bezeichnet, wenn es sich bei der Auswahl der Vertiefungen um eine der folgenden Kombinationen handelt:

- Personalmanagement und Arbeitsrecht
- Steuerlehre und Steuerrecht
- Marketing und gewerbliche Schutzrechte
- Unternehmensrecht und Finanzierung/Bankrecht

Andere oder weitere Wahlpflichtmodule können in der Weiterentwicklung des Studienganges als fachübergreifender Studienschwerpunkt angeboten werden. Soweit Kombinationen von Vertiefungen gewählt werden, die nicht als Studienschwerpunkt vorgesehen sind, erfolgt im Abschlusszeugnis nur eine Nennung der gewählten Vertiefung, nicht jedoch die Nennung als fachübergreifender Studienschwerpunkt.

(2) Die Modulprüfungen in den Vertiefungen bestehen aus einer Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit oder einer Klausurarbeit ggf. mit dem Angebot einer komplexen Übung.

(3) Die Modulprüfungen in den Vertiefungsmodulen sind in erster Linie Verständnisprüfungen, die sich nicht isoliert auf einzelne Sachgebiete beziehen. Die Studierenden sollen nicht nur Einzelwissen reproduzieren, sondern nachweisen, dass sie die fachlichen Zusammenhänge zu erfassen verstehen, einen gründlichen Überblick über die Themengebiete des Moduls erworben haben und die Fähigkeit besitzen, aus dem Bereich der entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfelder Probleme komplex darzustellen sowie Wissen und wissenschaftliche Methoden verknüpfend Lösungen zu entwickeln, und dass sie zur Erbringung von Transferleistungen befähigt sind.

§ 16 Projektarbeit

(1) Im Rahmen des Praktikums bearbeiten die Studierenden ein Projekt zu einem Thema aus ihrem beruflichen Umfeld bzw. aus dem Umfeld ihres Praktikums und fertigen hierüber eine Projektarbeit an. Das Thema der Projektarbeit ist dem Fachbereich Wirtschaft zur Bestätigung vorzuschlagen.

(2) Die Projektarbeit ist als Hausarbeit vorzulegen. Die Bearbeitungszeit für die Projektarbeit beträgt 6 Wochen.

(3) Zur Projektarbeit werden Studierende zugelassen, wenn der praktische Teil des Praktikums bereits anerkannt ist bzw. die Genehmigung des Praktikumsplatzes vorliegt.

§ 17 Bachelor-Arbeit

(1) Mit der Bachelor-Arbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die fächerübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.

Die Bachelor-Arbeit ist eine theoretische Untersuchung oder eine empirische Arbeit in schriftlicher Form.

(2) Die Bachelor-Arbeit ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von den nach § 8 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen.

(3) Das Thema der Bachelor-Arbeit sollte zur Sicherung der in Absatz 1 formulierten Zielstellung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um die Bearbeitung berufsbegleitend – einen hohen Anwendungsbezug anstrebend – realisieren zu können.

(4) Themen für Bachelor-Arbeiten – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.

(5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Arbeit und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit der verbindlichen Anmeldung zum Studienschwerpunkt, bzw. mit der Wahl der Vertiefungsmodule. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Thema für die Bachelor-Arbeit vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Entsprechende Themen können von jedem gemäß § 8 Absatz 1 prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH angeboten werden.

(6) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird durch den Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaft bestätigt.

(7) Das Thema der Bachelor-Arbeit ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von 18 Wochen möglich ist.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin in Absprache mit den Betreuenden.

(8) Die Bachelor-Arbeit ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelor-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert und werden die vorgetragenen Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.

(9) Bei der Abgabe der Bachelor-Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(10) Die Bachelor-Arbeit wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer als Erstgutachter/in und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 8 Absatz 2 ausgewählt und bestellt. Die Note der Bachelor-Arbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Prüfenden gemäß § 5 Absatz 3 und Absatz 5.

(11) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt die zuständige Dekanin bzw. der zuständig Dekan beim Prüfungsausschuss die Zulassung einer Drittgutachterin oder eines Drittgutachters. Der Antrag der Dekanin oder des Dekans ist zu begründen. Ein besonderer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Notendifferenz der Gutachten von Erst- und Zweitprüfer zwei oder mehr Notenstufen beträgt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag der Dekanin bzw. des Dekans. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist über den Entscheid zu informieren. Die endgültige Note für die Bachelor-Arbeit bildet sich als Mittelwert aus den beiden besten von den Prüfern vergebenen Noten. § 8 Absatz 3 gilt dabei entsprechend.

Beurteilt einer der Prüfer die Bachelorarbeit als „nicht ausreichend“, der bzw. die andere aber als „ausreichend“, so legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der zuständigen Dekanin bzw. mit dem zuständigen Dekan die Arbeit einer Drittgutachterin bzw. einem Drittgutachter zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Bachelorarbeit als Mittelwert aus den beiden besten von den Prüfern vergebenen Noten gebildet. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(12) Lautet die Beurteilung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens „ausreichend“, ist die Bachelor-Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Bachelor-Arbeit muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Führt auch die Wiederholung der Bachelor-Arbeit nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist die Bachelor-Prüfung im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) an der HFH endgültig nicht bestanden. Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(13) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.

(14) Bei Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist eine Rückgabe des Themas gemäß Absatz 7 nur dann zulässig, wenn bei der ersten Bachelor-Arbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 18 Bachelor-Prüfungszeugnis und Bachelor-Urkunde

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist innerhalb von 8 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung ein Bachelor-Prüfungszeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Bachelor-Prüfung auszustellen, das die Modulnoten nach §§ 14, 15 und 16, das Thema und die Note der Projektarbeit gemäß § 16 und der Bachelor-Arbeit gemäß § 17 sowie das Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung enthält.

Das Bachelor-Prüfungszeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

(2) Das Gesamtprädikat der Bachelor-Prüfung wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus

- dem Mittelwert der Prüfungsnoten in den Pflichtmodulen (gemäß § 14) (Zahlenwert Z_1),
- dem Mittelwert der Prüfungsnote der Projektarbeit gemäß § 16 und der Prüfungsnote in den beiden Vertiefungen gemäß § 15 (Zahlenwert Z_2) und
- der Note für die Bachelor-Arbeit gemäß § 17 (Zahlenwert Z_3)

nach der Formel $Z = 0{,}4\ Z_1 + 0{,}3\ Z_2 + 0{,}3\ Z_3$ berechnet.

Das Gesamtprädikat ist gemäß § 5 Absatz 4 zu bilden. Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt.

(3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans bzw. der zuständigen Dekanin anstelle des Prädikates „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.

(4) Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung ist eine Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Bachelor-Prüfungszeugnisses gemäß Absatz 1 auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.

(5) Mit dem Bachelor-Prüfungszeugnis und der Bachelor-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.

(6) Ist die Bachelor-Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Bachelor-Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

IV Schlussbestimmungen

§ 19 Zusatzmodule

(1) Studierende können weitere Module aus dem Studienangebot der HFH belegen (Zusatzmodule).

(2) Bei Belegen eines Zusatzmoduls und Bestehen der laut Prüfungsordnung für dieses Modul vorgeschriebenen Prüfungen wird ein Hochschulzertifikat ausgestellt. Werden Zusatzmodule ohne Prüfung belegt, wird eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, wenn nachweislich mindestens 2/3 der Präsenzveranstaltungen besucht bzw. 2/3 der Vorlesungen gehört wurden.

§ 20 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat eine Studentin bzw. ein Student bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, kann die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffende Studentin bzw. der betreffende Student hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach Hamburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis sowie gegebenenfalls die Bachelor-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von vier Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung zu stellen.

(2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Bachelor-Arbeiten erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 22 Widerspruch

(1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.

(2) Der Widerspruch ist substantiiert zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von acht Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung/Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Bachelor-Arbeit beträgt einen Monat nach Zustellung der Gutachten.

(3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:

1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Hochschule, möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Studierenden.

Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

(4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleich gelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der übrigen Mitglieder widerspricht.

(5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 23 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

(1) Die HFH gibt jeweils in der zweiten Hälfte des Semesters für zwei Folgesemester einen verbindlichen Prüfungsplan für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) heraus, der im WebCampus der Hochschule veröffentlicht wird und den Studierenden im Regelstudienverlauf übersandt wird.

(2) Die Prüfungsordnung wird den eingeschriebenen Studierenden des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) übersandt und ihre Änderungen im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2019 in Kraft.

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Ordnung über den Studienablauf und die Prüfungsplanung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

50-2299-233-2

I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Aufgabe der Studienablauf- und Prüfungsplanung
§ 3 Stabilität und Reform der Planung
§ 4 Bekanntmachen der Studienablauf- und Prüfungsplanung

II Studienablauf- und Prüfungspläne

§ 5 Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

III Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten
Anlage 1.1: Studienablaufplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)
Anlage 1.2: Prüfungsplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) der Hamburger Fern-Hochschule (nachstehend HFH genannt).

§ 2 Aufgabe der Studienablauf- und Prüfungsplanung

Grundlage für die in dieser Ordnung geregelte Studien- und Prüfungsplanung sind die Studienordnung und die Prüfungsordnung für den in § 1 genannten Studiengang in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Studien- und Prüfungsplanung legt die semesterweise Abfolge der Module sowie die zu absolvierenden Prüfungen auf dem jeweils neuesten Stand der Studienreform der HFH fest.

§ 3 Stabilität und Reform der Planung

(1) Die Termine für die Studien- und Prüfungsleistungen (Prüfungsplan) werden jeweils für ein Semester und ein Folgesemester durch den Fachbereich Wirtschaft für alle Prüfungszentren verbindlich festgelegt. Eine Änderung bereits bekannt gemachter Termine bedarf der Zustimmung des Präsidenten bzw. der Präsidentin der HFH.

(2) Änderungen des Studienablaufes oder der Prüfungsplanung, soweit sie im Zuge der qualitativen Weiterentwicklung der Studiengänge erforderlich werden, beschließt der Fachbereichsrat Wirtschaft als Nachtrag zu dieser Ordnung.

(3) Für das Inkrafttreten von Änderungen des Studienablaufes oder der Prüfungsplanung sind Übergangsfristen für laufende Matrikeln festzulegen.

(4) Die Änderung des Studienablaufes oder der Prüfungsplanung in einem laufenden Semester ist ausgeschlossen.

§ 4 Bekanntmachen der Studienablauf- und Prüfungsplanung

Die auf dieser Ordnung basierende Modulübersicht sowie der Prüfungsplan des in § 1 genannten Studiengangs werden den Studierenden der HFH vor Beginn eines jeden Semesters für das bevorstehende und das darauf folgende Semester bekannt gegeben.

II Studienablauf- und Prüfungspläne

§ 5 Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

(1) Das Stundenvolumen im Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) beträgt gemäß der Studienordnung 4.790 Selbststudien-Stunden und 610 Online-Stunden. Der Gesamt-Workload beträgt 5.400 Stunden.

(2) Die terminliche Einordnung der Studienmodule wird semesterweise gemäß der Anlage 1.1 geplant (Studienablaufplan).

(3) Die Termine für Prüfungen werden semesterweise gemäß der Anlage 1.2 geplant (Prüfungsplan).

III Schlussbestimmung

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung durch die Hamburger Fern-Hochschule in Kraft.

Anlagen

Anlage 1.1: Studienablaufplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Anlage 1.2: Prüfungsplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Anlage 1.1: Studienablaufplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		
Module	**Sst**	**Ost**	**Sst**	**Ost**	**Sst**	**Ost**	**Sst**	**Ost**	**CP**
Grundlagen des Rechts	130	20							5
Klausurenkurs 1	130	20							5
Wirtschaftsprivatrecht 1	130	20							5
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	210	30							8
Wirtschaftsprivatrecht 2			130	20					5
Klausurenkurs 2			130	20					5
Buchführung/Jahresabschluss			180	30					7
Volkswirtschaftslehre			130	20					5
Wirtschaftsprivatrecht 3					130	20			5
Verwaltungsrecht					130	20			5
Fallstudien 1					130	20			5
Kosten- und Leistungsrechnung					130	20			5
Präsentationstechniken/ Wiss. Arbeiten 1					130	20			5
Wirtschaftsprivatrecht 4							130	20	5
Wirtschaftsstrafrecht							130	20	5
Fallstudien 2							130	20	5
Management/Controlling							130	20	5
gesamt	**600**	**90**	**570**	**90**	**650**	**100**	**520**	**80**	**90**

Legende: Sst – Selbststudienstunden
(einschließlich der Zeiten für Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Referaten)

Ost – Onlinestunden
(einschließlich der Zeiten für Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten und komplexen Übungen)

CP – Credit Points

	5. Semester		6. Semester		7. Semester		8. Semester		
Module	**Sst**	**Ost**	**Sst**	**Ost**	**Sst**	**Ost**	**Sst**	**Ost**	**CP**
Grundlagen der Steuerlehre	130	20							5
Vertiefung Zivilrecht	130	20							5
Europarecht	130	20							5
Arbeitsrecht	130	20							5
Arbeits- und Organisationspsychologie	130	20							5
Interkulturelle Kompetenz für Wirtschaftsjuristen			130	20					5
Vertragsgestaltung			130	20					5
Rechtsdurchsetzung			130	20					5
Vertiefung 1			130	20					5
Verhandlungsführung					130	20			5
Vertiefung 2					130	20			5
Praktikum					510				17
Präsentationstechniken/ Wiss. Arbeiten 2							150	30	6
Bachelor-Thesis							360		12
gesamt	**650**	**100**	**520**	**80**	**770**	**40**	**510**	**30**	**90**
Semester 1–8 gesamt									**180**

Legende: Sst – Selbststudienstunden
(einschließlich der Zeiten für Leistungsnachweise in Form von Hausarbeiten und Referaten)

Ost – Onlinestunden
(einschließlich der Zeiten für Leistungsnachweise in Form von Klausurarbeiten und komplexen Übungen)

CP – Credit Points

Anlage 1.2: Prüfungsplan Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) (Teilzeit)

	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.		7. Sem.		8. Sem.	
Module (ECTS)	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**	**SL**	**PL**
Grundlagen des Rechts (5)		KL/ KÜ														
Klausurenkurs 1 (5)	OÜ	KL/ KÜ														
Wirtschaftsprivatrecht 1 (5)		KL/ KÜ														
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre (8)		KL														
Wirtschaftsprivatrecht 2 (5)				KL/ KÜ												
Klausurenkurs 2 (5)			OÜ	KL/ KÜ												
Buchführung/ Jahresabschluss (7)				KL												
Volkswirtschaftslehre (5)				KL												
Wirtschaftsprivatrecht 3 (5)						KL/ KÜ										
Verwaltungsrecht (5)						KL/ KÜ										
Fallstudien 1 (5)						KL										
Kosten- und Leistungsrechnung (5)						KL										
Präsentationstechniken/ Wiss. Arbeiten 1 (5)						RF										
Wirtschaftsprivatrecht 4 (5)								KL/ HA								
Wirtschaftsstrafrecht (5)								KL/ KÜ								
Fallstudien 2 (5)								KL								
Management/Controlling (5)								KL								
Grundlagen der Steuerlehre (5)										KL/ HA						
Vertiefung Zivilrecht (5)										KL/ KÜ						
Europarecht (5)										KL/ KÜ						
Arbeitsrecht (5)										KL/ KÜ						
Arbeits- und Organisations-psychologie (5)										KL/ HA						
Interkulturelle Kompetenz für Wirtschaftsjuristen (5)												KL				
Vertragsgestaltung (5)												KL/ HA				
Rechtsdurchsetzung (5)												KL				
Vertiefung I (5)												HA/ KL				
Verhandlungsführung (5)														KL/ HA		
Vertiefung II (5)														HA/ KL		
Praktikum (17)														HA		
Präsentationstechniken/ Wiss. Arbeiten 2 (6)																HA
Bachelor-Arbeit (12)																BA
ECTS/Semester	23		22		25		20		25		20		27		18	
ECTS/Studienjahr	45				45				45				45			

Legende:

SL = Studienleistung
PL = Prüfungsleistung
KL = Klausurarbeit
KÜ = Komplexe Übung
OÜ = Online-Übung
HA = Hausarbeit
RF = Referat
BA = Bachelor-Arbeit

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Praktikumsordnung

Gültig ab Frühjahrssemester 2020

Die vorliegende Praktikumsordnung für den Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) gilt mit Schreiben vom 30.05.2018 der Behörde für Wissenschaft und Forschung der Freien und Hansestadt Hamburg gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 – 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. Seite 171), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. Seite 99, 100) als genehmigt.

50-2299-234-2

I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundsätze und Ziele der berufspraktischen Ausbildung

II Das Praktikum

§ 3 Durchführung des Praktikums

§ 4 Leistungsnachweis im Praktikum – Projektarbeit

§ 5 Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Praktikum

§ 6 Praktikantenvereinbarung

§ 7 Abschluss des Praktikums

IV Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Anlage 1: Ausbildungsinhalte der Praktika

Anlage 2: Diese Vereinbarung ist vor Aufnahme des Praktikums dem Studierendensekretariat der HFH vorzulegen. Dabei gilt die Bezeichnung Hauptpraktikum für Praktikum im Sinne des Studienganges.

Anlage 3: Diese Bescheinigung ist nach Beendigung des Praktikums dem Studierendensekretariat der HFH vorzulegen. Dabei gilt die Bezeichnung Hauptpraktikum für Praktikum im Sinne des Studienganges.

I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Ordnung gilt für den grundständigen Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) der Hamburger Fern-Hochschule (nachstehend HFH genannt). Sie regelt auf der Grundlage der für den Studiengang geltenden Prüfungs- und Studienordnungen die Ziele, Inhalte, Dauer sowie das Verfahren der Ableistung des Praktikums.

§ 2 Grundsätze und Ziele der berufspraktischen Ausbildung

(1) Berufsfeldbezogene praktische Kenntnisse und Fähigkeiten sind in einem selbstständigen Studienabschnitt – dem Praktikum – sich anzueignen bzw. nachzuweisen.

(2) Das Praktikum führt die Studierenden systematisch an die berufspraktischen Tätigkeiten heran, die sie als Absolventinnen und Absolventen des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) ausüben werden. Sie erhalten damit Gelegenheit, die im Studium zumeist in getrennten Disziplinen vermittelten Kenntnisse und erworbenen Fähigkeiten auf komplexe Probleme der Praxis anzuwenden. Der Erwerb einer berufsfeldbezogenen Kompetenz in Bezug auf unternehmensbezogene Prozesse soll damit unterstützt werden.

(3) Ziele, Inhalte und Tätigkeitsbereiche des Praktikums sind in der Anlage 1 dargestellt.

II Das Praktikum

§ 3 Durchführung des Praktikums

(1) Das Praktikum wird auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Studentin bzw. dem Studenten, dem Studierendensekretariat der HFH und der Praktikumseinrichtung gemäß Anlage 2 durchgeführt und kann erst nach Vorliegen der Genehmigung durch das Studierendensekretariat angetreten werden.

(2) Das Praktikum umfasst ohne Ausfallzeiten einen Zeitabschnitt berufspraktischer Tätigkeit von 14 Wochen. In Ausnahmefällen kann der zuständige Fachbereich auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten einen kürzeren Zeitraum genehmigen, wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Unter den Bedingungen des Fernstudiums in Teilzeitform kann das Praktikum in Teilabschnitten abgeleistet werden.

(4) Der Nachweis über Art und Dauer der während des Praktikums ausgeführten Tätigkeiten ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Hierzu ist das Muster Anlage 3 zu verwenden. Die Bescheinigung ist dem Studierendensekretariat der HFH einzureichen.

§ 4 Leistungsnachweis im Praktikum – Projektarbeit

Die Studierenden bearbeiten im Rahmen des Praktikums ein Projekt zu einem Thema aus dem Umfeld ihrer Tätigkeit im Praktikum. Diese Projektarbeit ist als Hausarbeit anzufertigen und stellt die das Praktikum abschließende Prüfungsleistung dar. Näheres regelt die Prüfungsordnung.

§ 5 Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Praktikum

(1) Qualifizierte berufliche Tätigkeiten der Studierenden werden auf die berufspraktische Tätigkeit im Rahmen des Praktikums bis zur vollen Höhe angerechnet, wenn diese Tätigkeiten im Umfang von mindestens einem halben Jahr ausgeführt wurden und in vollem Umfang den Anforderungen der festgelegten Tätigkeitsbereiche (Anlage 1) entsprechen. Die Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf die Projektarbeit ist ausgeschlossen.

(2) Der Nachweis über Art und Dauer der dem Praktikum entsprechenden Tätigkeit ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers zu führen. Die Bescheinigung ist dem Studierendensekretariat der HFH im Original oder als amtlich beglaubigte Kopie einzureichen.

(3) Selbstständige machen die entsprechenden Tätigkeiten in geeigneter Weise glaubhaft.

(4) Über die Anrechnung des Praktikums entscheidet der Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaft. Über die erfolgte Anrechnung des Praktikums stellt das Studierendensekretariat eine Bescheinigung aus.

§ 6 Praktikantenvereinbarung

(1) Sofern eine Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Praktikum gemäß § 5 nicht erfolgen kann, sind die Studierenden verpflichtet, sich selbst um eine geeignete Praktikumsstelle zu bemühen und mit dem Praktikumsbetrieb eine Vereinbarung über die Bereitstellung eines Praktikumsplatzes abzuschließen. Hierzu ist das Muster Anlage 2 zu verwenden.

(2) Die Vereinbarung gemäß Absatz 1 ist erst rechtsgültig, wenn das Studierendensekretariat der HFH die Übereinstimmung mit den Vorgaben des Rahmenausbildungsplanes für das Praktikum festgestellt und dem Vertrag zugestimmt hat.

(3) Die Vereinbarung ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen zu erstellen und dem Studierendensekretariat zur Bestätigung vorzulegen. Nach Abschluss der Vereinbarung erhält die Studentin bzw. der Student, das Studierendensekretariat der HFH und die Einrichtung, in der das Praktikum durchgeführt werden soll, je eine Ausfertigung.

§ 7 Abschluss des Praktikums

(1) Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Tätigkeit durch das Studierendensekretariat bestätigt oder berufspraktische Tätigkeiten gemäß § 5 angerechnet wurde.

(2) In beiden Fällen muss zusätzlich die Projektarbeit nach § 4 mindestens mit der Note 4 bewertet sein.

(3) Wird das Praktikum nicht als erfolgreich abgeschlossen anerkannt, so kann es wiederholt werden.

III Schlussbestimmung

§ 8 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Anlage 1:

Ausbildungsinhalte des Praktikums

Online-Studiengang Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.)

Studentinnen und Studenten des Online-Studiengangs Wirtschaftsrecht Bachelor of Laws (LL.B.) sollen vorrangig solche Projekte bearbeiten, die fachübergreifend sowohl rechtliche als auch wirtschaftswissenschaftliche Probleme beinhalten. Der Erwerb berufsfeldbezogener Kompetenz im Hinblick auf unternehmensbezogene Prozesse soll auf diese Weise gefördert werden.

Geeignete Tätigkeitsfelder sind u. a.:

Praktikum in Industriebetrieben:

Tätigkeitsbereiche:

- Beschaffung und Lagerhaltung
- Produktionswirtschaft und Logistik
- Rechnungswesen/Controlling
- Personal- und Sozialwesen
- Allgemeine Organisation, Unternehmensführung
- Datenverarbeitung
- Marketing/Vertrieb
- Finanzierungs- und Investitionsplanung

Praktikum in Handelsbetrieben:

Tätigkeitsbereiche:

- Unternehmensplanung und -kontrolle
- Personal- und Sozialwesen
- Einkauf und Warendisposition
- Marketing/Vertrieb
- Entscheidungsorientiertes Rechnungswesen
- Budgetierung, Kalkulation und Kostenkontrolle
- Finanzierungs- und Investitionsplanung

Praktikum in Banken:

Tätigkeitsbereiche:

- Kreditgeschäft
- Organisation
- Datenverarbeitung
- Personal- und Sozialwesen
- Marketing
- Rechnungswesen
- Anlagenberatung
- Privat-/Geschäftskundenbereich
- Außenhandelsabteilung

Praktikum in sonstigen Dienstleistungsbetrieben:

Tätigkeitsbereiche:

- Beschaffung
- Personal- und Sozialwesen
- Organisation/Datenverarbeitung
- Rechnungswesen/Controlling
- Marketing/Verkauf/Beratung
- Unternehmensplanung
- Handels- und Steuerbilanzen
- Betriebswirtschaftliche Analysen
- Beratungs- und Betreuungstätigkeiten in den Rechts- bzw. Steuer-, Bilanz- und sonstigen Stabs- und Fachabteilungen der Unternehmen
- sonstigen, insbesondere Rechtsdienstleitungen gemäß dem Rechtsdienstleistungsgesetz erbringenden Betrieben.
- Praktikum in beratenden bzw. prüfenden Dienstleistungsbetrieben:
- Rechtsanwaltskanzleien
- Steuerberatungskanzleien und -gesellschaften
- Wirtschaftsprüfungskanzleien und -gesellschaften
- Unternehmensberatungsgesellschaften

Anlage 2: Diese Vereinbarung ist vor Aufnahme des Praktikums dem Studierendensekretariat der HFH vorzulegen. Dabei gilt die Bezeichnung Hauptpraktikum für Praktikum im Sinne des Studienganges.

Vereinbarung

HAMBURGER · FERN-HOCHSCHULE · HFH ·

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diese Vereinbarung ist **vor** der Aufnahme des Hauptpraktikums dem Studierendenservice der HFH · Hamburger Fern-Hochschule vorzulegen.

Dieses Formular ist nicht zur Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Hauptpraktikum zu verwenden.

Bereitstellung eines Praktikumsplatzes für das Hauptpraktikum/Praktikum

Telefon: +49 (0)40 35094360
Fax: +49 (0)40 35094328

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Es wird ein Praktikumsplatz für

Vorname

Name

Zeitraum

Wochen

Matrikelnummer

Studiengang

bereitgestellt durch Praktikumseinrichtung

Name/Bezeichnung

Straße/Hausnummer

PLZ

Wohnort

Telefon

E-Mail

Der Studierenden/Dem Studierenden sollen folgende Aufgaben zugeordnet werden:

Für die fachliche Betreuung ist zuständig

Mentor(in)

Funktion/Position/Akademischer Grad

Ort und Datum

Unterschrift Mentor(in) und Stempel der Praktikumseinrichtung

Genehmigung der HFH · Hamburger Fern-Hochschule

(Von der HFH · Hamburger Fern-Hochschule auszufüllen)

Die HFH · Hamburger Fern-Hochschule genehmigt die Ableistung des Hauptpraktikums in obiger Praktikumseinrichtung.

Ort und Datum

Hamburg,

Fachbereich

71-6099-025-11

HFH · Hamburger Fern-Hochschule · Alter Teichweg 19 · 22081 Hamburg · Telefon 040 35094-300 · Fax 040 35094-335 · E-Mail: info@hamburger-fh.de · www.hamburger-fh.de
Präsident: Prof. Dr. Peter François · Kanzler: Prof. Dr. Johannes Wolf · Träger: HFH · Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH · Geschäftsführer: Prof. Dr. Peter François
Handelsregister Hamburg HRB 61 355 · Bankverbindung: Deutsche Bank AG Hamburg · BIC: DEUTDEHHXXX · IBAN: DE34 2007 0000 0022 9559 00

Anlage 3: Diese Bescheinigung ist nach Beendigung des Praktikums dem Studierendensekretariat der HFH vorzulegen. Dabei gilt die Bezeichnung Hauptpraktikum für Praktikum im Sinne des Studienganges.

Bescheinigung

HAMBURGER · FERN-HOCHSCHULE · HFH ·

UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Diese Bescheinigung ist **nach** der Beendigung des Hauptpraktikums dem Studierendenservice der HFH · Hamburger Fern-Hochschule vorzulegen.

Dieses Formular ist nicht zur Anrechnung beruflicher Tätigkeiten auf das Hauptpraktikum zu verwenden.

der Praktikumseinrichtung über das absolvierte Hauptpraktikum

Telefon: +49 (0)40 35094360
Fax: +49 (0)40 35094328

Bitte in Blockschrift ausfüllen.

Studierende(r)

Vorname | Name

Straße/Hausnummer | PLZ | Wohnort

Studiengang | Matrikelnrummer

hat in der Praktikumseinrichtung

Name/Bezeichnung

Straße/Hausnummer | PLZ | Ort

Zeitraum | Wochen | Telefon

das Hauptpraktikum abgeleistet.

Für die fachliche Betreuung war zuständig

Mentor(in) | Funktion/Position

Art und Inhalt der Tätigkeiten

Ort und Datum | Unterschrift Mentor(in) und Stempel der Praktikumseinrichtung

71-6099-026-10

HFH · Hamburger Fern-Hochschule · Alter Teichweg 19 · 22081 Hamburg · Telefon 040 35094-300 · Fax 040 35094-335 · E-Mail: info@hamburger-fh.de · www.hamburger-fh.de
Präsident: Prof. Dr. Peter François · Kanzler: Prof. Dr. Johannes Wolf · Träger: HFH · Hamburger Fern-Hochschule gemeinnützige GmbH · Geschäftsführer: Prof. Dr. Peter François
Handelsregister Hamburg HRB 61 355 · Bankverbindung: Deutsche Bank AG Hamburg · BIC: DEUTDEHHXXX · IBAN: DE34 2007 0000 0022 9559 00